

§ 13 Bedingungsänderungen

- 1) EWE ist berechtigt diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen einseitig zum Monatsersten zu ändern, wenn
 - die Bedingungen dieses Vertrages durch eine Gesetzesänderung unwirksam werden, oder
 - die Bedingungen dieses Vertrages durch eine gerichtliche Entscheidung unwirksam geworden sind oder voraussichtlich unwirksam werden, oder
 - sich die rechtliche oder tatsächliche Situation ändert und dem Kunden bzw. EWE diese Veränderung bei Abschluss des Vertrags nicht vorhersehen konntenund dies zu einer Lücke im Vertrag führt oder die Ausgewogenheit des Vertragsgefüges (insbesondere von Leistung und Gegenleistung) dadurch nicht unerheblich gestört wird. EWE darf die Vertragsbedingungen jedoch nur ändern, wenn gesetzliche Bestimmungen die Ausgewogenheit des Vertragsgefüges nicht wiederherstellen oder die entstandene Lücke nicht füllen.
- 2) Die Regelung des Absatz 1 gilt nicht für eine Änderung der Preise, der Hauptleistungspflichten, die Laufzeit des Vertrages und die Regelungen zur Kündigung.
- 3) EWE wird den Kunden mindestens sechs Wochen vor einer geplanten einseitigen Bedingungsänderung informieren. Darin teilt EWE den Zeitpunkt mit, ab dem die geänderten Bedingungen gelten sollen. Die Änderung wird nur wirksam, wenn der Kunde der Änderung nicht bis zu dem in der Mitteilung genannten Zeitpunkt in Textform widerspricht.
- 4) Darüber hinaus kann der Kunde den Vertrag fristlos zu dem in der Mitteilung genannten Änderungsdatum kündigen.
- 5) Wenn der Kunde der Änderung weder widerspricht noch fristlos kündigt, gelten ab dem in der Mitteilung genannten Zeitpunkt die geänderten Bedingungen.
- 6) Der Kunde wird auf die Rechte und Folgen nach den Absätzen 3 bis 5 in der Mitteilung von EWE besonders hingewiesen.